

Satzung der Stadt Eilenburg über die Ablösung von Stellplätzen – Ablösesatzung –

Aufgrund des § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl S. 200) i. v. m. § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl S.55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen und zur Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 11.05.2005 (SächsGVBl S. 155) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.04.2006 mit Beschluss Nr. 20/2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Ablösesatzung gilt für die in der Anlage 1 dargestellten Bereiche in der Stadt Eilenburg, außer in den Gebieten nach §§ 10 und 11 Baugesetzbuch. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Ablösung

(1) Ist im Geltungsbereich dieser Satzung die Herstellung der notwendigen Stellplätze aus tatsächlichen Gründen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich zu sichern ist, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so hat der Verpflichtete stattdessen einen Geldbetrag je notwendigen Stellplatz (Ablösebetrag) an die Stadt Eilenburg zu zahlen.

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bei genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 64 SächsBO) wird im bauordnungsrechtlichen Verfahren durch die Genehmigungsbehörde festgesetzt. Für Vorhaben, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63 SächsBO) entschieden werden, ergibt sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze aus dem Bauantrag und für die von der Genehmigung freigestellten Vorhaben (§ 62 SächsBO) aus den gesetzlichen Bestimmungen (Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf).

(3) Der Stellplatzablösebetrag wird mit Heranziehungsbescheid an den zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten erhoben. Der Ablösebetrag ist spätestens mit Nutzungsbeginn fällig.

§ 3 Bemessung des Ablösebetrages

(1) Der Flächenbedarf eines Stellplatzes für Pkw wird mit 25 qm und eines behindertengerechten Stellplatzes mit 35 qm bemessen (Anlage 2). Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. Die Bemessungsgröße für andere Kfz ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall zu ermitteln.

(2) Der Ablösebetrag je Stellplatz errechnet sich wie folgt: Dem jeweils gültigen Bodenrichtwert (€/qm) des Baugrundstücks sind 90,00 €/qm (durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger Parkplätze in Eilenburg) hinzuzurechnen. Die Summe ist mit der erforderlichen Stellplatzfläche nach Absatz 1 zu vervielfältigen. Der Ablösebetrag beträgt 60 vom Hundert des ermittelten Betrages, maximal 10.000 EUR.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 1)

(Aus technischen Gründen nicht abgedruckt)

Anlage 2 (zu § 3):

Ermittlung des Flächenbedarfs in Anlehnung an die Bauordnung im Bild

Anordnung der Stellplätze zur Fahrgasse 90°

Stellplatz Pkw	
5,00m (Länge) x 2,50m (Breite)	12,50 qm
Fahrgasse: 2,50m (Breite Stellplatz) x 5,50m Breite Fahrgasse)	13,75 qm
	26,25 qm
Abgerundet auf	25,00 qm

Behindertenstellplatz

5,00m (Länge) x 3,50m (Breite)	17,50 qm
Fahrgasse: 3,50m (Breite Stellplatz) x 5,50m (Breite Fahrgasse)	19,25 qm
	36,75 qm
Abgerundet auf	35,00 qm

